



Einwohnergemeinde Liesberg

Pflichtenheft der Feuerwehrkommission

gültig ab 01.01.2020

Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

1. Zweck

Die Feuerwehrkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr.

2. Zusammensetzung

¹Der Feuerwehrkommission gehören als Mitglieder an:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied
- b. der Feuerwehrkommandant
- c. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- d. der Fourier als Aktuar (ohne Stimmrecht)
- e. alle Offiziere
- f. ein Mannschaftsvertreter im Rang eines Feuerwehrmannes

²Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

3. Aufgaben

¹Die Feuerwehrkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Behandelt alle Belange der Feuerwehr gemäss Feuerwehrreglement.
- Berät den Gemeinderat bei Bedarf in allen personellen und materiellen Fragen im Bereich der Feuerwehr.
- Bearbeitet die Informationen von anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Stellen sowie von Fachverbänden.
- Beantragt bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Feuerwehr.

²Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

4. Kompetenzen

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

²Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

³Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

5. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

6. Informationsaustausch

¹Die Feuerwehrkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

²Der Kommandant wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

7. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss „Behördenreglement“ der Einwohnergemeinde Liesberg.

8. Anpassung/Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Markus Wackernagel
Gemeindepräsident

Beatrice Lucas
Gemeindeverwalterin ad interim

Liesberg, 28. Mai 2019